

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Emine Demirbüken-Wegner (CDU)**

vom 14. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. August 2020)

zum Thema:

Fragen von Berliner Bürgerinnen und Bürgern zur Kinder- und Familienarmut im Land Berlin — Was antwortet der Senat?

und **Antwort** vom 03. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Sep. 2020)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Emine Demirbüken-Wegner (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24547

vom 14. August 2020

über

Fragen von Berliner Bürgerinnen und Bürgern zur Kinder- und Familienarmut im Land Berlin - Was antwortet der Senat?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass fast 6.500 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Berlin obdachlos sind und auf der Straße leben? Warum ist das so und was tut der Senat, um diesen Trend zu stoppen?
2. Wie und durch wen wird die Versorgung (Essen, Kleidung, Gesundheit) dieser Kinder und Jugendlichen gewährleistet? Was wird für ihre Bildung getan?
3. Welche Anstrengungen von Seiten des Senats gibt es, diese Kinder und Jugendlichen wieder in ein normales Leben einzugliedern und ihnen eine Zukunft zu geben? Welche Hilfen bzw. Anschlusshilfen gibt es in Bezug auf eine berufliche Ausbildung?

Zu 1. bis 3.: Minderjährige gelten als obdachlos, wenn sie gemeinsam mit der Herkunftsfamilie obdachlos sind. Für diese Fälle wird auf die Beantwortung der Fragen 5 bis 13 verwiesen. Minderjährige, die nicht bei ihren Familien leben können, können grundsätzlich nach dem SGB VIII in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe stationär untergebracht, versorgt und betreut werden.

Minderjährige, die sich der Betreuung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe entziehen, werden als sogenannte Straßenjugendliche bezeichnet. Hierunter sind in Berlin auch Minderjährige, die keine Meldeadresse in Berlin haben. Im Berliner Notdienst Kinderschutz wurden beispielsweise in 2019 insgesamt 578 Jugendliche ohne Meldeadresse (14 bis unter 18 Jahre) in Obhut genommen.

Zur Betreuung der sogenannten Straßenjugendlichen betreibt der Senat im Rahmen des „Berliner Notdienstes Kinderschutz“ eine Kontakt- und Beratungsstelle (KuB) und die Notunterbringung „Sleep In“ (16 Plätze).

Die Kontakt- und Beratungsstelle für minderjährige Straßenjugendliche ist sowohl standortgebunden als auch aufsuchend tätig. Mit zwei Beratungsbussen sind die Streetworker der KuB regelmäßig an den bekannten (auch wechselnden) Treffpunkten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Einsatz und nehmen direkt Kontakt auf. In der Kontakt- und Beratungsstelle erhalten die Jugendlichen Beratung (inklusive Rechtsberatung), werden medizinisch und hygienisch versorgt, erhalten Essen und Kleidung und werden, wenn möglich, in niederschwellige Projektangebote eingebunden (z.B. Foto- und Theaterprojekte).

Ziel der Kontakt- und Beratungstätigkeit ist die Wiedereingliederung in die Jugendhilfestrukturen oder in medizinische Versorgungsstrukturen (z. B. im Rahmen der Suchthilfe) sowie die Integration in schulische oder berufliche Vorbereitungs- oder Orientierungsmaßnahmen. Maßnahmen der Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung nach §§ 13,2 und 13,3 SGB VIII stehen dieser Zielgruppe insbesondere zur Verfügung. Die Berufsbildungsmaßnahmen nach dem SGB VIII sind mit einem hohen Anteil an sozialpädagogischer Betreuung während der Bildungsmaßnahmen verknüpft.

Grundsätzlich haben alle Minderjährige und deren Familien einen Rechtsanspruch auf alle Formen der Hilfen zur Erziehung, die je nach Bedarf im Einzelfall eingesetzt werden müssen. Hierzu gehören u. a. alle Formen der stationären Hilfen (betreute Wohnformen, Vollzeitpflege), intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, Kinder- und Jugendtherapien sowie die verschiedenen Angebote der Jugendberufshilfe.

4. Welche präventiven Maßnahmen hat der Senat bisher ergriffen, damit Kinder und Jugendliche erst gar nicht obdachlos werden? Wieviel finanzielle Mittel werden für die präventive Arbeit aufgewendet und wieviel für die akute Versorgung und Betreuung?

Zu 4.: Die Gründe für das Entstehen von Obdachlosigkeit sind sehr vielfältig und im Einzelfall oft individuell geprägt. Hintergründe können Armut, Krankheit, familiäre Gewalt oder individuelle Schicksalsschläge sein. Insofern sind alle Maßnahmen, die dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche in ihren Herkunftsfamilien gesund und umsorgt aufwachsen können und alle Maßnahmen, die eine Obdachlosigkeit von Familien

verhindern, grundsätzlich im Sinne von Prävention geeignet. Eine Aufgliederung in einzelne präventive Maßnahmen ist unter diesem Aspekt nicht möglich.

Im Rahmen des Netzwerkes Kinderschutz wird seit 2016 ein ressortübergreifendes Projekt in Kooperation der für Soziales und Jugend zuständigen Senatsverwaltungen stetig ausgebaut. In zwei Notübernachtungen für Familien mit Kindern (mit insgesamt 75 Plätzen) können obdachlose Familien mit Kindern über einen längeren Zeitraum in einer kindgerechten Einrichtung untergebracht werden. Ziel der Arbeit mit den Familien ist eine schnelle Integration in die Regelstrukturen oder in eigenen Wohnraum. An der Schnittstelle zum Kinderschutz sollen bei Bedarf Hilfen zur Erziehung installiert werden, damit die Kinder trotz der Ausnahmesituation wenn möglich in der Familie verbleiben können. Die Notunterkünfte für obdachlose Familien mit Kindern werden mit einem Volumen von rund 1,1 Mio. Euro aus dem Einzelplan 10 und rund 1,4 Mio. Euro aus dem Einzelplan 11 pro Jahr gefördert.

5. Wie viele wohnungslose/obdachlose Familien mit Kindern unter 18 Jahren gibt es im Land Berlin? Wie viele sind davon in den letzten 3 Jahren wohnungslos/obdachlos geworden? (Bitte in Jahresscheiben aufgliedert darstellen).

Zu 5.: Daten in Verbindung mit der Unterbringung gemäß des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG) erheben die Bezirke als Geschäftsstatistik gemäß Nr. 3 Abs. 17 Zuständigkeitskatalog des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG). Die nachstehend genannten Zahlen beruhen auf Angaben der Bezirke. Zu beachten ist, dass nicht sämtliche Daten von allen Bezirken vorliegen und teilweise rechnerische Werte gebildet wurden.

(Datenbasis Stichtag 31.12.2017: neun Bezirke, Stichtag 31.12.2018: neun Bezirke, Stichtag 31.12.2019: 12 Bezirke)

Stichtag	Anzahl der untergebrachten Familien	Anzahl der untergebrachten Kinder
31.12.2017	4.582	7.979
31.12.2018	5.091	10.770
31.12.2019	4.833	10.209

Die nachstehenden Daten geben die Unterbringungsdauer, aller nach dem ASOG untergebrachten Haushalte in Prozent wieder. Eine gesonderte statistische Erfassung für wohnungslose Familien erfolgt nicht.

(Datenbasis der Bezirke zum Stichtag 31.12.2017: neun Bezirke, Stichtag 31.12.2018: neun Bezirke, Stichtag 31.12.2019: acht Bezirke)

Stichtag	Unterbringung unter 3 Monaten	3 Monate bis unter 7 Monate	7 Monate bis unter einem Jahr	1 Jahr bis unter 2 Jahren	2 Jahre bis unter 3 Jahren	3 Jahre und mehr
31.12.2017	7,4 %	13,9 %	22,1 %	34,9 %	10,1 %	11,6 %
31.12.2018	7,6 %	11,3%	14,4 %	29,0 %	22,2 %	15,5 %
31.12.2019	9,4 %	12,0 %	15,8 %	21,3 %	18,1 %	23,5 %

6. Wie vielen dieser Familien stellte der Senat in dieser Zeit sofort ausreichenden Wohnraum zur Verfügung und wie viele wurden in Heimen untergebracht? Wie lange dauert es hier im Durchschnitt, bis eine wohnungslose/obdachlose Familie wieder eigenen Wohnraum beziehen konnte? Welche Konzepte verfolgt der Senat gemeinsam mit den Wohnungsbaugesellschaften, um schneller Abhilfe zu schaffen?

7. Entspricht es den Tatsachen, dass Familien mit 4 und mehr Kindern in Heimen in Räumlichkeiten von nur 45 qm untergebracht sind ohne eigene Küche und Bad? Gibt es keinen Mindeststandard bei der Unterbringung gekoppelt an die Größe der Familien? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, warum werden dann diese Standards nicht eingehalten?

8. Trifft es zu, dass für die Unterbringung wohnungsloser/obdachloser Familie in Heimen bis zu 18 Euro pro Kopf und Tag an die Betreiber durch den Senat gezahlt werden? Wie kommt diese Summe zustande und gibt es Betreiber, die mehr für ihre Dienstleistungen erhalten? Wenn ja, was ist die Höchstsumme und worin liegen die Gründe?

9. Wieviel Geld gibt der Senat zurzeit für die Unterbringung von Familien in Heimen aus? Was versteht der Senat im Zusammenhang mit wohnungslosen/obdachlosen Familien unter Sozialer Wohnhilfe und wie soll der Ausbau des „Geschützten Marktsegments“ erfolgen?

Zu 6. bis 9.: Die Bezirksämter sind gemäß § 2 des ASOG i. V. m. Nr. 19 Zuständigkeitskatalog des ASOG für die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit verantwortlich soweit keine Zuständigkeit für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) besteht.

Diese Ordnungsaufgabe der Bezirksämter gehört gemäß Nr. 19 Zuständigkeitskatalog des ASOG zum Gebiet des Sozialwesens.

Die Kosten der Unterkunft, die durch die Unterbringung nach dem ASOG entstehen, werden als Kosten der Unterkunft in den jeweiligen Bedarfsberechnungen der zuständigen Träger der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII berücksichtigt und – soweit entsprechende Bedarfe festgestellt werden – in der Regel direkt an die Betreiber der jeweiligen Unterkunft gezahlt.

In den 12 Berliner Bezirken gibt es einheitliche Mindeststandards für die vertragsfreien Unterkünfte. Diese Mindeststandards umfassen u. a. Mindestanforderungen zu Art der

Räumlichkeiten, zu Belegungsdichte je Zimmer, zur Mindestfläche, zur Ausstattung der Zimmer, zur Küchenausstattung/Waschmöglichkeiten und zu den Sanitärräumen.

Die Kontrolle der Unterkünfte obliegt dem Bezirk, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Unterkunft befindet. Die bezirkliche Heimbegeherin bzw. der bezirkliche Heimbegeher überprüft die Einhaltung der Mindeststandards für Unterkünfte durch in Augenscheinnahme.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen die Mindeststandards unterschritten werden. Da es sich bei einer Unterbringung nach dem ASOG um eine ordnungsrechtliche Maßnahme handelt, ist die Gefahr unmittelbar zu beseitigen. Insofern kann es notwendig werden, dass zur sofortigen Gefahrenabwehr auch eine kurzfristige Unterbringung unter Unterschreitung der Mindeststandards erforderlich wird, da es an geeigneten, den Mindeststandards entsprechenden, Unterbringungsmöglichkeiten zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Gefahr mangelt.

Die bezirklichen Fachstellen für Soziale Wohnhilfe sind in solchen Fällen gehalten, den betreffenden Familien schnellstmöglich eine den Mindeststandards gerecht werdende Unterbringung anzubieten.

Die Tagessätze in den Unterkünften sind unterschiedlich und von diversen Faktoren abhängig. Die Tagessatzhöhe erschließt sich aus den Gesamtkosten der Unterkunft (z. B. Miete oder Kapitaldienst, Platzanzahl/Einzel- oder Mehrbettzimmer, Größe der Familienzimmer, Familienappartements, Personalkosten, Energiekosten, kalte und warme Betriebskosten, Instandhaltung/Abschreibung Mobiliar, Wachsutz, Reinigung, Persönliche Schutzausrüstung usw.). Grundlage für die Höhe der Tagessätze bildet in der Regel eine Kalkulation der Betreiberin bzw. des Betreibers, die den zuständigen Stellen des Bezirksamtes darzulegen ist. Insofern ist es möglich, dass im Einzelfall auch Tagessätze in Höhe von 18,00 Euro pro Kopf und Tag zu zahlen sind, wenn dies durch entsprechende Kalkulationen nachvollziehbar nachgewiesen wird.

Dem Berliner Senat ist bewusst, dass insbesondere für Familien Wohnungslosigkeit eine ganz besondere schwierige Lebenslage darstellt. Die Vermittlungsdauer von eigenem Wohnraum für Familien ist sehr individuell und hängt von verschiedenen Faktoren ab. Statistische Erfassungen hierzu erfolgen nicht. Wohnungs- und Obdachlosigkeit stellt seit Jahren eine große Herausforderung für das Land Berlin dar.

Im Januar 2018 hat der Senat, unter breiter Beteiligung unterschiedlicher Akteurinnen und Akteuren der Wohnungslosenhilfe sowie beteiligter Senatsverwaltungen und Bezirke, einen gemeinsamen Arbeitsprozess in Form von Strategiekonferenzen gestartet, um Handlungserfordernisse zu identifizieren und eine bedarfsorientierte gesamtstädtische Strategie der Wohnungsnotfallhilfe zu entwickeln. Am 03.09.2019 konnte der Senat die neuen „Leitlinien der Wohnungsnotfallhilfe und Wohnungslosenpolitik“ beschließen. Die geplante vierte Strategiekonferenz im September 2020 wird auch die Umsetzung der Leitlinien thematisieren. Der Senat geht davon aus, dass es, wie in den Leitlinien beschrieben, diverser Maßnahmen bedarf um von Wohnungslosigkeit bedrohte oder bereits von Obdachlosigkeit betroffene Menschen zu unterstützen. Die Leitlinien stellen unter anderem fest, dass Kinder, Frauen und Familien als vulnerable Gruppen anerkannt werden und einem besonderen Schutzgedanken unterliegen. Zudem wird festgehalten, dass bei eingetretener Wohnungslosigkeit Wege aus der Wohnungslosigkeit schnellstmöglich zu suchen sind.

Der Begriff Soziale Wohnhilfe bezeichnet in der Regel die bezirklichen Fachstellen für Soziale Wohnhilfe. Im Rahmen der Umsetzung der Leitlinien der Wohnungslosenpolitik wurde in einer bezirksübergreifenden Arbeitsgruppe von den Bezirken gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Soziales ein Fachstellenkonzept entwickelt.

Eine Möglichkeit, wohnungslose Familien mit Wohnraum zu versorgen, ist das Geschützte Marktsegment (GMS).

Für das Geschützte Marktsegment möchte der Senat die Anzahl der Wohnungen auf 2.500 erhöhen. Der geplante Aufwuchs auf 2.500 Wohnungen kann nur gelingen, wenn zum einen die städtischen Wohnungsunternehmen ihre Quoten sukzessive steigern und zum anderen auch private Vermieterinnen und Vermieter stärker in das Instrument GMS einbezogen werden. Der bisherige Prozess hat gezeigt, dass zur Angebotserweiterung diverse Anpassungen erforderlich sind, die sich derzeit im Arbeitsprozess befinden. Gerade im Bereich der Vereinfachung und Modifizierung von Verfahrens- und Kommunikationsprozessen konnten bereits sichtbare Erfolge erzielt werden.

10. Rechnet der Senat mit steigender Wohnungsnot von Familien durch Arbeitsverbote, Kurzarbeit und Entlassungen verursacht durch Covid19? In welcher Größenordnung erwartet hier der Senat Steigerungen und hat er dazu Präventionskonzepte erarbeitet? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, was beinhalten diese Konzepte?

Zu 10.: Unabhängig der durch die SARS-CoV-2 Pandemie verursachten besonderen Herausforderungen für Familien hat der Senat bereits in seinen Leitlinien der Wohnungslosenpolitik festgehalten, dass der Prävention zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit eine zentrale und überragende Bedeutung zukommt. Mit dem Fachstellenkonzept der bezirklichen Sozialen Wohnhilfen sind fachliche Mindeststandards definiert worden, die einen möglichst frühzeitigen Kontakt zu Menschen in Wohnungsnot sicherstellen und die Gewährung individuell notwendiger Unterstützung der Betroffenen zum Erhalt der Wohnung ermöglichen.

Im Rahmen des Zukunftspakts Verwaltung ist mit dem Pilotvorhaben einer Zielvereinbarung zur Umsetzung des Fachstellenkonzeptes unter Federführung der Senatskanzlei und Beteiligung bezirklicher Vertreterinnen und Vertreter sowie der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und der Senatsverwaltung für Finanzen eine Arbeitsgruppe etabliert worden, die verschiedene Meilensteine identifiziert sowie Ziele, Qualitätsstandards und Indikatoren definiert hat. Die Musterzielvereinbarung ist im Entwurf erarbeitet und befindet sich derzeit kurz vor der Endabstimmung. Sie soll dann zwischen allen Bezirken (Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte für Soziales sowie für Finanzen) sowie der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales als steuernde Senatsfachverwaltung und der Senatsverwaltung für Finanzen geschlossen werden.

Am 19.05.2020 hat der Senat die Verordnung zur zulässigen Miethöhe bei Mietbeginn gemäß § 556d Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (Mietenbegrenzungsverordnung) erlassen. Mit der sogenannten Mietpreisbremse schafft der Senat damit ein Instrument um Mieterinnen und Mieter, gerade auch in Zeiten der SARS-CoV-2 Pandemie, vor einer signifikanten Erhöhung der Mietkosten zu schützen. In Berlin gelten somit für ca.1,5 Millionen Mietwohnungen seit dem 23.02.2020 durch den Beschluss des Mietendeckels eine festgelegte Mietobergrenze sowie ein Mietenstopp.

Mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der SARS-CoV-2 Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht gilt zudem, dass Zahlungsrückstände aus dem Zeitraum 01.04. bis 30.06.2020 den Vermieter – für die Dauer von 24 Monaten – nicht zu einer Kündigung wegen Zahlungsverzugs berechtigen, soweit die Rückstände auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruhen. Der Senat begrüßt das gesetzgeberische Handeln des Bundes, den Kündigungsschutz bei Mietrückständen für Wohnräume in diesem Sinne auszuweiten.

11. Was hat der Senat getan, um Familien in Covid19-Zeiten zu unterstützen, die dringend auf das kostenlose Mittagessen für ihre Kinder in den Schulen angewiesen waren und sind? Wie will der Senat auch künftig mit diesem Problem umgehen?

Zu 11.: In den Wochen der Schulschließungen während des Shutdowns wurde die Mittagessenversorgung für Kinder in der Notbetreuung verlässlich organisiert. Mit den Schulöffnungen am 05.05.2020 konnte die Ausgabe des Mittagessens wieder in der Schule organisiert werden.

Im Rahmen von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit wurden während der Zeit des Shutdowns von verschiedenen Trägern und Einrichtungen Lebensmittel an bedürftige Familien verteilt.

12. Bekommt die Tafel durch den Senat finanzielle Unterstützung für ihre alljährliche Schultütenaktion für bedürftige Kinder? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wird der Senat seine Zuwendung auf Grund von Covid19 erhöhen?

Zu 12.: Dem Berliner Senat liegen keine Erkenntnisse zur Berliner Tafel e. V. vor. Der Verein wurde daher zu dem Sachverhalt befragt und antwortete sinngemäß und zusammengefasst wie folgt: „Die Berliner Tafel e. V. erhält keine Unterstützung, weil eine solche nicht beantragt wird. Die Finanzierung erfolgt über eine Spendenaktion, die von den Leos (der Jugendorganisation der Lions Clubs) und einigen Lions Clubs organisiert wird. Sowohl die Sach-, als auch die Geldspenden werden für die Schultütenaktion von den Verantwortlichen der Clubs selbst beschafft. Wie bei allen Aktivitäten der Berliner Tafel e. V. möchte der Verein keine Gelder des Steuerzahlers einsetzen. Seit 27,5 Jahren finanziert sich die Berliner Tafel e. V. ausschließlich über Spenden und Mitgliedsbeiträge und wird dies auch weiterhin tun.“

13. Warum wird es im Land Berlin auf Grund der Corona-Krise nur einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für erziehungsbedingte Mehraufwendungen geben? Warum werden bedürftige Familien (verheiratet oder in Partnerschaft lebend) aus dieser Unterstützung – Entscheidung der Senatsfinanzverwaltung - ausgegrenzt? Wie wird diese Entscheidung begründet?

Zu 13.: Mit dem Zweiten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29.06.2020 wurde der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für die Jahre 2020 und 2021 um jeweils 2.100 Euro erhöht. Ziel des Entlastungsbetrags ist es, die höheren Kosten für die eigene Lebens- und Haushaltsführung der Alleinerziehenden abzugelten, die einen gemeinsamen Haushalt nur mit ihren Kindern führen und bei denen keine andere erwachsene Person tatsächlich oder finanziell zum Haushalt beiträgt.

Mit der auf zwei Jahre befristeten Erhöhung zur Bekämpfung der Corona-Krise sollen erziehungsbedingte Mehraufwendungen von Alleinerziehenden ausgeglichen werden, weil gerade diese Personengruppe in Zeiten von pandemiebedingten Kita- und Schulschließungen vor besonderen Herausforderungen steht. In Ehen und Partnerschaften dagegen kann die Betreuung und Erziehung von Kindern aufgeteilt werden.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ist in § 24b Einkommensteuergesetz geregelt und somit Bundesrecht. Die Vorschrift findet bundesweit Anwendung.

Berlin, den 03. September 2020

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales